

Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA)

vom 17. Juni 2005

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 16. Januar 2002²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

Mit diesem Gesetz soll die Schwarzarbeit bekämpft werden. Zu diesem Zweck sieht es administrative Erleichterungen sowie Kontroll- und Sanktionsmassnahmen vor.

2. Abschnitt: Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern

Art. 2 Geltungsbereich

Arbeitgeber können die Löhne der in ihrem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im vereinfachten Verfahren nach Artikel 3 abrechnen, sofern:

- a. der einzelne Lohn den Grenzbetrag nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982³ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nicht übersteigt;
- b. die gesamte jährliche Lohnsumme des Betriebes den zweifachen Betrag der maximalen jährlichen Altersrente der AHV nicht übersteigt; und
- c. die Löhne des gesamten Personals im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden.

SR 822.41

¹ SR 101

² BBl 2002 3605

³ SR 831.40

Art. 3 Verfahren

¹ Die Anmeldung erfolgt bei der AHV-Ausgleichskasse für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung, die Familienzulagen in der Landwirtschaft, die Unfallversicherung und für die Steuern nach Artikel 37a des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990⁴ über die direkte Bundessteuer und Artikel 11 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990⁵ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden.

² Die AHV-Ausgleichskasse erhebt die Sozialversicherungsbeiträge und die Steuern. Die Prämien der obligatorischen Unfallversicherung werden direkt durch die Unfallversicherer erhoben. Weitergehende Vereinbarungen zwischen AHV-Ausgleichskassen und Unfallversicherern bleiben vorbehalten.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

3. Abschnitt: Kantonale Kontrollorgane**Art. 4**

¹ Die Kantone bezeichnen in ihrer Gesetzgebung das für ihr Gebiet zuständige Kontrollorgan und erstellen ein entsprechendes Pflichtenheft.

² Der Bundesrat bestimmt die Mindestanforderungen.

³ Personen, die in einem kantonalen Kontrollorgan oder für ein solches Organ tätig sind, dürfen auf keinen Fall in einem direkten wirtschaftlichen Konkurrenzverhältnis zu den kontrollierten Personen stehen.

⁴ Das kantonale Kontrollorgan erstattet dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

4. Abschnitt: Schweigepflicht**Art. 5**

Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Personen sind bezüglich aller Feststellungen, die sie in Ausübung ihrer Kontrolltätigkeit machen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

⁴ SR 642.11

⁵ SR 642.14

5. Abschnitt: Durchführung der Kontrollen

Art. 6 Kontrollgegenstand

Das kantonale Kontrollorgan prüft die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht.

Art. 7 Kompetenzen

¹ Die mit der Kontrolle betrauten Personen dürfen:

- a. Betriebe oder Arbeitsplätze während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen betreten;
- b. von den Arbeitgebern sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern alle erforderlichen Auskünfte verlangen;
- c. alle erforderlichen Unterlagen konsultieren und kopieren;
- d. die Identität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer überprüfen;
- e. sich die Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen vorweisen lassen.

² Die mit der Kontrolle betrauten Personen haben sich auszuweisen; sie dürfen auf keinen Fall Massnahmen ergreifen, welche die Freiheit der kontrollierten Personen beeinträchtigen. Sie können sich im Bedarfsfall von der Polizei unterstützen lassen, insbesondere wenn es zur Durchführung von Kontrollen nach Absatz 1 Buchstaben d und e erforderlich ist.

³ Der Bundesrat bestimmt, welches die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen nach Absatz 1 Buchstaben b und c sind.

Art. 8 Mitwirkungspflicht der kontrollierten Personen und Betriebe

Die kontrollierten Personen und Betriebe sind verpflichtet, den mit der Kontrolle betrauten Personen auf Verlangen alle für den Kontrollauftrag erforderlichen Unterlagen herauszugeben und Auskünfte zu erteilen. Sie müssen ihnen freien Zutritt zu Betrieben und Arbeitsplätzen während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen gewähren.

Art. 9 Protokolle

¹ Die mit der Kontrolle betrauten Personen halten die von ihnen gemachten Feststellungen in einem Protokoll fest. In dieses dürfen nur Feststellungen aufgenommen werden, die einen Bezug zum Kontrollgegenstand nach Artikel 6 haben. Kopierte Unterlagen sind dem Protokoll beizulegen.

² Die mit der Kontrolle betrauten Personen müssen das Protokoll unverzüglich von den kontrollierten Personen unterzeichnen lassen.

³ Das kantonale Kontrollorgan:

- a. leitet das Protokoll an die Behörden und Organisationen weiter, die für Ermittlungen und Entscheide bezüglich der bei der Kontrolle festgestellten Verstösse zuständig sind;
- b. stellt den kontrollierten Personen und Betrieben eine Kopie des Protokolls zu;
- c. stellt den Auskunftspersonen einen Auszug aus dem Protokoll mit den von ihnen gemachten Aussagen zu.

⁴ Ergeben sich im Rahmen der Kontrollen nach Artikel 6 Anhaltspunkte dafür, dass ein Verstoß gegen das Mehrwertsteuergesetz vom 2. September 1999⁶ vorliegt, so teilt das kantonale Kontrollorgan seine Feststellungen den dafür zuständigen Behörden mit, damit diese eine Untersuchung vornehmen und einen Entscheid fällen können.

6. Abschnitt: Verfolgung von Verstössen

Art. 10

¹ Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden wenden die Sanktionen und administrativen Massnahmen an, die sich aus den auf das betreffende Gebiet anwendbaren Bestimmungen ergeben.

² Sie informieren die für die Sanktionen nach Artikel 13 zuständigen Behörden über ihre in Rechtskraft erwachsenen Entscheide und Urteile.

7. Abschnitt: Zusammenarbeit

Art. 11 Zusammenarbeit der Kontrollorgane mit anderen Behörden und Organisationen

¹ Die zuständigen Behörden der Kantone und des Bundes in Sachen Arbeitsinspektion, Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung, Beschäftigung, Polizei, Flüchtlingswesen, Ausländerpolizei, Zivilstand und Steuerwesen arbeiten mit den kantonalen Kontrollorganen zusammen; dasselbe gilt für die Behörden der Kantone und des Bundes und die privaten Organisationen, die für den Vollzug der Sozialversicherungsgesetzgebung zuständig sind.

² Die Behörden und Organisationen nach Absatz 1 informieren das kantonale Kontrollorgan über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen und die Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit sind.

⁶ SR 641.20

Art. 12 Mitteilung von Kontrollergebnissen

¹ Die kantonalen Steuerbehörden erstatten den kantonalen Ausgleichskassen Meldung, wenn sie feststellen, dass Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit überhaupt nicht deklariert wurden. Der Bundesrat legt einen Mindestbetrag für das zu meldende Einkommen fest.

² Die für die Arbeitslosenversicherung zuständigen Behörden der Kantone und des Bundes, die für den Vollzug der Sozialversicherungsgesetzgebung zuständigen Behörden der Kantone und des Bundes sowie die in diesen Bereichen zuständigen privaten Organisationen geben die Ergebnisse ihrer Kontrollen den Asyl- und Ausländerbehörden bekannt, wenn:

- a. die betroffene Person aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit ein Einkommen erzielt hat, für das die Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, ALV) nicht entrichtet wurden; und
- b. sich nicht sogleich ergibt, dass der Aufenthalt der betroffenen Person mit den geltenden Bestimmungen übereinstimmt.

³ Die übrigen Behörden nach Artikel 11 teilen die Ergebnisse der im Rahmen ihrer Aufgaben vorgenommenen Kontrollen den gegebenenfalls betroffenen eidgenössischen oder kantonalen Behörden mit, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit das Sozialversicherungs-, Ausländer- oder Quellensteuerrecht missachtet worden ist.

⁴ Als gegebenenfalls betroffene Behörden gelten:

- a. die AHV-Ausgleichskassen und die Familienausgleichskassen kantonalen Rechts;
- b. die Unfallversicherer;
- c. die Durchführungsstellen der Arbeitslosenversicherung;
- d. die Steuerbehörden des Bundes und der Kantone;
- e. die Asyl- und Ausländerbehörden.

⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren.

8. Abschnitt:**Sanktionen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens und der Finanzhilfen****Art. 13**

¹ Der Arbeitgeber, der wegen schwerwiegender oder wiederholter Missachtung seiner Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs- oder Ausländerrecht rechtskräftig verurteilt worden ist, wird von der zuständigen kantonalen Behörde während höchstens fünf Jahren von künftigen Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene ausgeschlossen oder es können ihm während höchstens fünf Jahren Finanzhilfen angemessen gekürzt werden.

² Die zuständige kantonale Behörde stellt dem SECO eine Kopie ihres Entscheids zu.

³ Das SECO führt eine Liste der Arbeitgeber, gegen die ein rechtskräftiger Entscheid über den Ausschluss von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens oder über die Kürzung von Finanzhilfen ergangen ist. Die Liste ist öffentlich zugänglich.

9. Abschnitt:

Ansprüche von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Grund nicht bewilligter Erwerbstätigkeit

Art. 14 Informationspflicht der Behörden

Im Rahmen eines Weg- oder Ausweisungsverfahrens weisen die Behörden die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer insbesondere darauf hin, dass:

- a. sie auf Grund ihrer nicht bewilligten Erwerbstätigkeit gegebenenfalls Ansprüche gegenüber Arbeitgebern haben;
- b. sie zur Durchsetzung solcher Ansprüche eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen können.

Art. 15 Klagerecht der Arbeitnehmervverbände

¹ Wird ein Fall von Verletzung der Bewilligungs- oder Meldepflicht des Ausländerrechts aufgedeckt und hat die betroffene Person die Schweiz verlassen, so kommt den gewerkschaftlichen Organisationen, die nach ihren Statuten die sozialen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder wahren, ein Klagerecht auf Feststellung über die Ansprüche zu, die eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber geltend machen könnte.

² Eine nach Absatz 1 eingereichte Feststellungsklage unterbricht die Verjährung im Sinne von Artikel 135 des Obligationenrechts⁷.

³ Die Klage muss bei einem Gericht eingereicht werden, das nach Artikel 343 Absatz 2 des Obligationenrechts und Artikel 24 des Gerichtsstandsgesetzes vom 24. März 2000⁸ für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zuständig ist.

10. Abschnitt: Finanzierung

Art. 16

¹ Für die Kosten der Kontrollen werden bei den kontrollierten Personen Gebühren erhoben, wenn Verstösse nach Artikel 6 aufgedeckt worden sind. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und legt den Gebührentarif fest.

⁷ SR 220

⁸ SR 272

² Die Kontrollkosten, die durch Gebühren nach Absatz 1 und durch Bussen nicht gedeckt sind, gehen je zur Hälfte zu Lasten des Bundes und der Kantone.

³ Der Bund kann einen Teil der von ihm getragenen Kosten dem Ausgleichsfonds der AHV, dem Arbeitslosenversicherungsfonds, der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und der Ersatzkasse nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981⁹ über die Unfallversicherung belasten. Der Bundesrat regelt die Höhe der Belastung. Der Beitrag des Ausgleichsfonds der AHV an die Kosten wird aus den Zuschlägen finanziert, die gestützt auf Artikel 14^{bis} des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946¹⁰ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erhoben werden.

11. Abschnitt: Datenschutz und Strafbestimmungen

Art. 17 Datenschutz

¹ Das kantonale Kontrollorgan ist befugt, folgende Daten über natürliche und juristische Personen zu bearbeiten:

- a. Daten, die in den Kontrollprotokollen enthalten sind, sofern die Kontrollen einen oder mehrere Fälle von Missachtung der Melde- und Bewilligungspflichten nach Artikel 6 aufgedeckt haben;
- b. Daten aus Mitteilungen, die das kantonale Kontrollorgan von den für den Kontrollgegenstand zuständigen Behörden erhalten hat.

² Die für die Sanktionen nach Artikel 13 zuständigen kantonalen Behörden sind befugt, Daten über natürliche und juristische Personen zu bearbeiten, gegen die eine administrative oder strafrechtliche Sanktion verhängt worden ist.

³ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er regelt insbesondere:

- a. die Kategorien von Personendaten, die bearbeitet werden dürfen, und die Zugriffsrechte;
- b. die technischen und organisatorischen Schutzmassnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten;
- c. die Dauer der Aufbewahrung der Daten;
- d. die Anonymisierung und Vernichtung der Personendaten nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer.

⁴ Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992¹¹ über den Datenschutz betreffend die Richtigkeit der Daten und das Auskunftsrecht sind anwendbar.

⁹ SR 832.20

¹⁰ SR 831.10; AS 2007 370

¹¹ SR 235.1

Art. 18 Übertretungen

Wer vorsätzlich Kontrollen nach den Artikeln 6 und 7 erschwert oder vereitelt oder wer vorsätzlich seine Mitwirkungspflicht nach Artikel 8 verletzt, wird mit Busse bestraft. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Art. 19 Strafbare Handlungen gegen die Amtspflicht

Auf die kantonalen Kontrollorgane sind die Artikel 312 ff. des Strafgesetzbuches¹² betreffend strafbare Handlungen gegen die Amtspflicht anwendbar.

12. Abschnitt: Evaluation**Art. 20**

¹ Der Bundesrat sorgt für die Evaluation der Massnahmen nach diesem Gesetz.

² Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement erstattet nach Abschluss der Evaluation, spätestens aber fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Bundesrat Bericht und unterbreitet Vorschläge für das weitere Vorgehen.

13. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 21** Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 22 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 17. Juni 2005

Die Präsidentin: Thérèse Meyer
Der Protokollführer: Christophe Thomann

Ständerat, 17. Juni 2005

Der Präsident: Bruno Frick
Der Sekretär: Christoph Lanz

¹² SR 311.0

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 6. Oktober 2005 unbenützt abgelaufen.¹³

² Es wird auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

6. September 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹³ BBl 2005 4193

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 26. März 1931¹⁴ über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

Art. 22c Abs. 4

⁴ Die zur Bekämpfung der Schwarzarbeit erforderlichen Daten dürfen von den betroffenen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nach den Artikeln 11 und 12 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005¹⁵ gegen die Schwarzarbeit bekannt gegeben werden.

2. Asylgesetz vom 26. Juni 1998¹⁶

Art. 96 Abs. 2

² Die zur Bekämpfung der Schwarzarbeit erforderlichen Daten dürfen von den Behörden nach Absatz 1 gemäss den Artikeln 11 und 12 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005¹⁷ gegen die Schwarzarbeit bekannt gegeben werden.

3. Bundesgesetz vom 11. April 1889¹⁸ über Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 80 Abs. 2 Ziff. 4

² Gerichtlichen Urteilen sind gleichgestellt:

4. die endgültigen Entscheide der Kontrollorgane, die in Anwendung von Artikel 16 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005¹⁹ gegen die Schwarzarbeit getroffen werden und die Kontrollkosten zum Inhalt haben.

¹⁴ SR 142.20

¹⁵ SR 822.41; AS 2007 359

¹⁶ SR 142.31

¹⁷ SR 822.41; AS 2007 359

¹⁸ SR 281.1

¹⁹ SR 822.41; AS 2007 359

4. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990²⁰ über die direkte Bundessteuer

Art. 37a Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

¹ Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu einem Satz von 0,5 Prozent zu erheben; Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005²¹ gegen die Schwarzarbeit entrichtet. Damit ist die Einkommenssteuer abgegolten.

² Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe a gilt sinngemäss.

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, die Steuern periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern.

⁴ Die AHV-Ausgleichskasse stellt dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie überweist der zuständigen Steuerbehörde die einkassierten Steuerzahlungen.

⁵ Das Recht auf eine Bezugsprovision nach Artikel 88 Absatz 4 wird auf die zuständige AHV-Ausgleichskasse übertragen.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; dabei berücksichtigt er die Vorschriften der Artikel 88 und 89.

Art. 83 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Artikel 37a unterstehen.

5. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990²² über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 11 Abs. 4

⁴ Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu erheben; Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005²³ gegen die Schwarzarbeit entrichtet. Damit sind die Einkommenssteuern von Kanton und Gemeinde abgegolten. Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a gilt sinngemäss. Die Steuern sind periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern. Diese stellt dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie überweist der zuständigen Steuerbe-

²⁰ SR 642.11

²¹ SR 822.41; AS 2007 359

²² SR 642.14

²³ SR 822.41; AS 2007 359

hörde die einkassierten Steuerzahlungen. Das Recht auf eine Bezugsprovision nach Artikel 37 Absatz 3 wird auf die zuständige AHV-Ausgleichskasse übertragen.

Art. 32 Abs. 1

¹ Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen. Dieser tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Artikel 11 Absatz 4 unterstehen. Vorbehalten bleibt die ordentliche Veranlagung nach Artikel 34 Absatz 2.

6. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946²⁴ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 5 Abs. 5

Aufgehoben

Art. 14 Abs. 5

⁵ Der Bundesrat kann bestimmen, dass auf einem jährlichen massgebenden Lohn bis zum Betrag der maximalen monatlichen Altersrente keine Beiträge entrichtet werden müssen; er kann diese Möglichkeit für bestimmte Tätigkeiten ausschliessen. Der Arbeitnehmer kann jedoch in jedem Fall verlangen, dass der Arbeitgeber die Beiträge entrichtet.

Art. 14^{bis} Zuschläge

¹ Beschäftigt ein Arbeitgeber Arbeitnehmer, ohne deren Löhne mit der Ausgleichskasse abzurechnen, so erhebt diese einen Zuschlag von 50 Prozent auf den geschuldeten Beiträgen. Im Wiederholungsfall erhöht die Ausgleichskasse den Zuschlag bis auf höchstens 100 Prozent der geschuldeten Beiträge. Der Zuschlag darf dem Arbeitnehmer nicht vom Lohn abgezogen werden.

² Die Erhebung von Zuschlägen setzt voraus, dass der Arbeitgeber wegen eines Vergehens oder einer Übertretung im Sinne der Artikel 87 und 88 verurteilt worden ist.

³ Die Zuschläge werden von der Ausgleichskasse dem Ausgleichsfonds der AHV überwiesen. Der Bundesrat legt den Anteil fest, den die Ausgleichskassen zur Deckung ihres Aufwandes behalten dürfen.

²⁴ SR 831.10

Art. 50a Abs. 2

² Die zur Bekämpfung der Schwarzarbeit erforderlichen Daten dürfen von den betroffenen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nach den Artikeln 11 und 12 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005²⁵ gegen die Schwarzarbeit bekannt gegeben werden.

Art. 69 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Für die Durchführung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005²⁶ gegen die Schwarzarbeit werden den Ausgleichskassen Entschädigungen aus dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung gewährt, deren Höhe vom Bundesrat festgesetzt wird.

Art. 93 Meldungen an die Arbeitslosenversicherung

Die Zentrale Ausgleichsstelle gleicht die ihr gemeldeten Taggeldbezüge der Arbeitslosenversicherung mit den ihr von den Ausgleichskassen gemeldeten Einträgen in den individuellen Konten ab. Stellt sie dabei fest, dass eine Person, die ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die gleiche Periode ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt hat, so meldet sie dies von Amtes wegen der zuständigen Stelle der Arbeitslosenversicherung zur weiteren Abklärung.

7. Bundesgesetz vom 20. März 1981²⁷ über die Unfallversicherung*Art. 73 Abs. 2^{bis}*

^{2bis} Absatz 2 ist nicht anwendbar auf Arbeitgeber, die ausschliesslich Arbeitnehmer mit geringfügigen Einkommen nach Artikel 14 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946²⁸ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung beschäftigen.

Art. 95 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Der Arbeitgeber, welcher ausschliesslich Arbeitnehmer mit geringfügigen Einkommen nach Artikel 14 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946²⁹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung beschäftigt, schuldet die Ersatzprämie nur bei versicherten Unfällen. Absatz 1 zweiter und dritter Satz ist nicht anwendbar.

²⁵ SR 822.41; AS 2007 359

²⁶ SR 822.41; AS 2007 359

²⁷ SR 832.20

²⁸ SR 831.10; AS 2007 370

²⁹ SR 831.10; AS 2007 370

Art. 97 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die zur Bekämpfung der Schwarzarbeit erforderlichen Daten dürfen nach den Artikeln 11 und 12 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005³⁰ gegen die Schwarzarbeit bekannt gegeben werden.

8. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982³¹*Art. 6* Anwendbare Vorschriften der AHV-Gesetzgebung

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gilt für den Bereich der Beiträge und der Zuschläge auf den Beiträgen die AHV-Gesetzgebung sinngemäss mit ihren jeweiligen Abweichungen vom ATSG³².

Art. 97a Abs. 2

² Die zur Bekämpfung der Schwarzarbeit erforderlichen Daten dürfen von den betroffenen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nach den Artikeln 11 und 12 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005³³ gegen die Schwarzarbeit bekannt gegeben werden.

³⁰ SR 822.41; AS 2007 359

³¹ SR 837.0

³² SR 830.1

³³ SR 822.41; AS 2007 359